Gemeinde Lamerdingen

Landkreis Ostallgäu

Satzung

Die Gemeinde Lamerdingen, Landkreis Ostallgäu, erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGB1 I S.2081), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09 1992(GVB1 S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVB1 S. 268), vom 10.03. 1992(GVB1 S.26) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGB1 I S.132) folgende

Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Großkitzighofen (Gemeinde Lamerdingen) werden gemäß der in der Zeichnung (M 1:1000) ersichtlichen Darstellung festgelegt.
Der Lageplan M 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Die in der Planung getroffenen und nachfolgend aufgeführten Festsetzungen werden unter Hinweis auf § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V. m. § 9 Abs. 1 und 4 BauGB verbindlich. Im einzelnen handelt es sich um folgende Festsetzungen:

1. I + D	Höchstzulässig zwei Vollgeschosse, wobei das zweite Geschoss im Dachraum liegen muss.
2. E	Nur Einzelhäuser zulässig.
3. 2 WE	Maximal zwei Wohneinheiten, wobei die zweite Wohneinheit eine Einliegerwohnung sein muß.
4. —·—·—·—	Baugrenzen
5. ▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung (§ 9 Abs. 7 BauGB).

§ 4

Die Erschließung der im Geltungsbereich der Satzung liegenden Fläche des Grundstückes Fl.Nr.174/2 erfolgt über die Poststraße.

§ 5

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden, sondern muss nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Die Bodenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten.

§ 6

Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde sind die Erdarbeiten sofort einzustellen und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Thierhaupten, Abteilung Vor- und Frühgeschichte, oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu unverzüglich zu verständigen.

§ 7

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die von der benachbarten Landwirtschaft ausgehenden Emissionen, wie sie bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu erwarten sind, gelten als unvermeidlich und müssen geduldet werden.

Gemeinde Lamerdingen 28. Mai 2004

BAYERN GEMEINDE LAMERDINGEN 2

.....

Eberhardt

1. Bürgermeister

Anlage: Planzeichnung im Maßstab 1:1000 in der Fassung vom 5.11. 2003

Verfasser: Architekt Walter Rohrmoser
Buchloer Str. 14
86875 Waal
Tel. 08246/764